



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Finanzhilfen für die Schaffung von Betreuungsplätzen

Geltungsdauer: 1. Februar 2003 - 31. Dezember 2026

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Es handelt sich um ein befristetes Impulsprogramm, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern soll, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. Es geht auf eine parlamentarische Initiative von Nationalrätin Jacqueline Fehr vom 22. März 2000 zurück, in der sie angesichts des allgemein anerkannten Mangels an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten vom Bund die Durchführung eines Impulsprogramms zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder forderte.

Wichtige Informationen

[Ziel: Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen](#)

Beim Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung handelt es sich um ein befristetes Impulsprogramm. Es soll die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können.

[Wer erhält Finanzhilfen?](#)

Beitragsberechtigt sind:

- Kindertagesstätten (z.B. Krippen)
- Einrichtungen für die **schulergänzende Betreuung** (z.B. Horte, Tagesschulen, Mittagstische)
- Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien (z.B. Tageselternvereine)

Nicht beitragsberechtigt sind u.a. Spielgruppen, Kinderhütendienste, Spielnachmittage,

Aufgabenhilfen und Stützkurse.

Unterstützt werden können nur Betreuungsangebote, die **neu geschaffen werden**. Wird ein bestehendes Betreuungsangebot unter neuer Trägerschaft weitergeführt oder neu eröffnet, so gilt es nicht als neu. Einrichtungen, die bereits bestehen, erhalten nur dann Finanzhilfen, wenn sie ihr Angebot wesentlich erhöhen; die bereits bestehenden Plätze können nicht subventioniert werden.

Der massgebende Zeitpunkt bezüglich der Schaffung von Betreuungsplätzen ist die **tatsächliche Betriebsaufnahme**, daher gilt auch eine **Test- oder Probephase als Eröffnung**. Im Bereich der Tagesfamilien werden die Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungsmassnahmen sowie für Projekte zur Verbesserung der Koordination gewährt. Weder die Eltern der zu betreuenden Kinder noch die Tagesfamilien können Bundesgelder erhalten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen von allen Gesuchstellenden erfüllt sein:

- Die Institution dient der **Vereinbarkeit von Beruf und Familie**.
- Der **Bedarf** für das neue Angebot ist mit einem **konkreten Bedarfsnachweis**, der eine **verbindliche Anmelde**liste enthält, ausgewiesen. Die Anmeldeliste hat auf **unterschiedlichen Verträgen** zu basieren und über den **Umfang der Betreuung Auskunft zu geben**. Falls die Trägerschaft im gleichen Ort bereits weitere Angebote betreibt, muss für die Frage des Bedarfs auch deren Belegung einbezogen werden. Falls für den Ort Angaben zur Versorgungsquote zugänglich sind, werden diese für die Beurteilung berücksichtigt.
- Die **kantonalen Qualitätsanforderungen** sind erfüllt.
- Die **Finanzierung ist langfristig, mindestens für 6 Jahre gesichert (Businessplan)**.

Spezielle Voraussetzungen

Kindertagesstätten müssen zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:

- Angebot von mindestens 10 Plätzen und Öffnungszeit von mindestens 25 Stunden pro Woche und 45 Wochen pro Jahr.
- Bestehende Kindertagesstätten, die ihr Angebot erhöhen, müssen die Platzzahl um einen Drittel, im Minimum aber um 10 Plätze erhöhen oder ihre Öffnungszeiten um einen Drittel pro Jahr erweitern.

Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung müssen zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:

- Angebot von **mindestens 10 Plätzen** und **Öffnungszeit von mindestens 4 Tagen pro Woche und 36 Schulwochen pro Jahr**. An jedem Öffnungstag muss mindestens eine der folgenden Betreuungseinheiten angeboten werden: **Morgenbetreuung vor Schulbeginn von mindestens 1 Stunde**, **Mittagsbetreuung von mindestens 2 Stunden oder während der gesamten Mittagspause (inkl. Verpflegung)** oder **Nachmittagsbetreuung von mindestens 2 Stunden nach Schulschluss**.
- Bestehende Einrichtungen, die ihr Angebot erhöhen, müssen die Platzzahl um einen Drittel, im Minimum aber um 10 Plätze erhöhen oder ihre Öffnungszeiten um einen Drittel pro Jahr erweitern.

Wie hoch sind die Finanzhilfen?

Kindertagesstätten

- Es werden Pauschalbeiträge ausgerichtet, die maximal 5000 Franken pro Platz und Jahr betragen (Vollzeitangebot).
- Die Höhe des Pauschalbeitrags richtet sich nach den Öffnungszeiten der Institution. Ein Vollzeitangebot umfasst eine jährliche Mindestöffnungszeit von 225 Tagen zu 9 Stunden. Bei kürzeren Öffnungszeiten wird der Pauschalbeitrag linear gekürzt.
- Die Finanzhilfen werden während 2 Jahren gewährt.

Einrichtungen für die **schulergänzende Betreuung**

- Es werden Pauschalbeiträge ausgerichtet, die **maximal 3000 Franken pro Platz und Jahr betragen (Vollzeitangebot)**.
- Die Höhe des Pauschalbeitrags richtet sich **nach den Öffnungszeiten der Institution**. Ein Vollzeitangebot umfasst eine **jährliche Mindestöffnungszeit von 225 Tagen** mit **3 Betreuungseinheiten pro Tag**. Bei kürzeren Öffnungszeiten wird der **Pauschalbeitrag linear gekürzt**.
- Die Finanzhilfen werden **während 3 Jahren gewährt**.

Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien

- Strukturen, die Tageseltern beschäftigen, wird während 3 Jahren ein Drittel der Kosten vergütet, die für die Aus- und Weiterbildung der Tageseltern und der Koordinatorinnen und Koordinatoren entstehen. Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach der Anzahl Tagesfamilien: pro beschäftigter Tagesfamilie werden maximal 150 Franken gewährt.
- Für Projekte zur Verbesserung der Koordination oder der Qualität der Betreuung (wie z.B. Schaffung von Netzwerken oder Organisationsentwicklung) werden ein Drittel der Kosten vergütet. Anrechenbar sind jene Kosten, die bei einer einfachen und zweckmässigen Durchführung anfallen.

Welche Fristen gelten für die Einreichung eines Gesuchs?

Die Gesuche können laufend eingereicht werden. Sie müssen **spätestens vor der Betriebsaufnahme**, vor der Erhöhung des Angebots oder vor Durchführung der entsprechenden Massnahmen beim BSV eingereicht werden (=Vortag), **frühestens**

jedoch vier Monate vorher. Es gilt das **Datum des Poststempels**. Gesuche, die **nicht fristgerecht** sind, können **nicht berücksichtigt** werden.

Da das Gesetz bis am 31. Dezember 2026 befristet ist, muss die Betriebsaufnahme, Erhöhung des Angebots oder Durchführung der entsprechenden Massnahmen **spätestens am 31. Dezember 2026 erfolgen**. Demzufolge können letzte Gesuche bis am 30. Dezember 2026 eingereicht werden (=Vortag). Finanzhilfen werden anschliessend über die gesamte Dauer von zwei bzw. drei Jahren ausgerichtet.

Aufgrund der Verlängerung des Programms bis Ende 2026 gibt es für das Einreichen von Gesuchen eine **Übergangsbestimmung zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. März 2025**. Institutionen, bei denen die Betriebsaufnahme, die Erhöhung des Angebots oder die Durchführung der entsprechenden Massnahmen zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. März 2025 stattfindet, können ihr Beitragsgesuch bis am 31. März 2025 nachreichen. Zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. März 2025 können demnach **Gesuche auch nach der Betriebsaufnahme, der Erhöhung des Angebots oder der Durchführung der entsprechenden Massnahmen** eingereicht werden **bis am 31. März 2025**.

[Wo reiche ich ein Gesuch ein?](#)

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular ist mit sämtlichen Beilagen bei folgender Stelle einzureichen:

Bundesamt für Sozialversicherungen

Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Effingerstrasse 20

3003 Bern

- Die vollständigen Gesuche müssen **vor der Betriebsaufnahme**, der Angebotserhöhung, dem Beginn der Aus- und Weiterbildung oder dem Projektstart eingereicht werden, **frühestens jedoch vier Monate im Voraus**. Es gilt das Datum des Poststempels. Gesuche, die **nicht fristgerecht** sind, können **nicht berücksichtigt** werden.
- Das BSV holt für sämtliche Gesuche eine **Stellungnahme des zuständigen Kantons** ein.
- Das BSV entscheidet anschliessend mit einer Verfügung über die Beitragsberechtigung. Dieser Entscheid kann mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

[Wie wird ausbezahlt?](#)

- Hat das BSV die Beitragsberechtigung anerkannt, **zahlt es auf schriftlichen Antrag hin einen Vorschuss aus**. Dazu muss eine **allfällig notwendige Betriebsbewilligung vorliegen und die Betriebsaufnahme erfolgt sein**.
- Am **Ende des Beitragsjahres erfolgt die Abrechnung**. Hierzu schicken die Trägerschaften bis **spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Beitragsjahres die**

notwendigen Unterlagen (Jahresrechnung, Belegungsstatistik usw.) mit dem Formular für die Abrechnung der Finanzhilfen ein. Es gilt das Datum des Poststempels. **Wird die Frist nicht eingehalten, so wird die Finanzhilfe gekürzt.** In begründeten Ausnahmefällen kann dem BSV vor Ablauf der Einreichfrist ein schriftliches Gesuch um Fristverschiebung eingereicht werden.

Projekte mit Innovationscharakter

Auf Grundlage des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung kann der Bund auch Projekte mit Innovationscharakter, die zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen beitragen, finanziell unterstützen. Für Detailinformationen, klicken Sie auf den folgenden Link:

[Projekte mit Innovationscharakter](#)


Wichtig

Für die Beurteilung der Gesuche sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Rechtsprechung massgebend. Bitte diese sowie die Erläuterungen zum Ausfüllen der Beitragsgesuche daher unbedingt beachten.

Formulare

[Leitentscheide des Bundesverwaltungsgerichts](#)

Liste der bewilligten Gesuche für die Schaffung von Betreuungsplätzen

 [Kindertagesstätten](#) (PDF, 7 MB, 05.02.2025)

 [Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung](#) (PDF, 5 MB, 05.02.2025)

 [Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien](#) (PDF, 516 kB, 05.02.2025)

Informationen zur Gesuchseinreichung

- Gesuche müssen grundsätzlich **vor** Beginn einer Massnahme eingereicht werden.
- Das Gesuch gilt erst dann als vollständig eingereicht, wenn alle Beilagen vorhanden sind.
- **Gesuche, die nicht fristgerecht sind, können nicht berücksichtigt werden.**

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen
Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung
Effingerstrasse 20
CH- 3003 Bern

[E-Mail](#)

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen zu den Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung auch telefonisch weiter. Rufen Sie uns an:

 [Zuständigkeiten ab 19.02.2025 \(PDF, 85 kB, 20.02.2025\)](#)

Rechtliche Grundlagen

 [Kommentar zur Verordnungsänderung von Januar 2025 \(PDF, 158 kB, 19.02.2025\)](#)

[Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung](#)

[Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung](#)

Weiterführende Informationen

Entstehung des Impulsprogramms

[Parlamentarische Initiative Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsplätze](#)

[Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 22. Februar 2002](#)

[Bericht vom 22. Februar 2002 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, Stellungnahme des Bundesrates vom 27. März 2002](#)

Verlängerungen des Impulsprogramms

Das Parlament hat am 1. Oktober 2010, am 26. September 2014 und am 28. September 2018 je eine Verlängerung des Impulsprogramms um vier Jahre beschlossen. Am 30. September 2022 verlängerte das Parlament das Impulsprogramm ein weiteres Mal bis Ende 2024 und am 27. September 2024 ein fünftes Mal bis Ende 2026.

[Erste Verlängerung des Impulsprogramms](#)

[Zweite Verlängerung des Impulsprogramms](#)

[Dritte Verlängerung des Impulsprogramms](#)

[Vierte Verlängerung des Impulsprogramms](#)

[Fünfte Verlängerung des Impulsprogramms](#)

Letzte Änderung 13.03.2025

<https://www.bsv.admin.ch/content/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderbetreuung/finanzhilfen-schaffung-betreuungsplaetze.html>